

## 1208/AB XXII. GP

---

Eingelangt am 02.02.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

# Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Brigid Weinzinger, Kolleginnen und Kollegen vom 3. Dezember 2003, Nr. 1191/J, betreffend Tierhaltungsverordnung für landwirtschaftliche Nutztiere im Bundestierschutzgesetz, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 4 und 6:

Nach dem Begutachtungsentwurf für ein Bundestierschutzgesetz ist eine ganze Reihe von Spezialbestimmungen auf dem Verordnungswege zu regeln. Ich habe als Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft laut diesem Entwurf in keinem Bereich eine alleinige oder federführende Verordnungskompetenz. Dies gilt auch für die Verordnung betreffend die Mindestanforderungen für die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren. In Zusammenarbeit mit dem federführenden Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wurden im Jänner 2004 Diskussionsgrundlagen für die inhaltliche Ausgestaltung der Verordnung festgelegt. Ein generelles Verbot der Käfighaltung ist darin nicht vorgesehen. Zu den Käfighaltungen in verschiedenen Ausgestaltungsformen bestehen EU-Regelungen. Das Verbot der herkömmlichen Käfighaltung ist bereits geltendes EU-Recht. Hier stellt sich daher allenfalls die Frage nach einem vorzeitigen Ende der auf EU-Ebene geregelten Übergangsfrist.

Generell ist zu den Fragen Käfighaltung von Legehennen und Verwendung von Vollspaltenböden in der Schweine- und Rindermast festzuhalten, dass die Verbote in den Bundesländern beschlossen wurden, in denen diese Produktionsbereiche nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen.

Die dauernde, also ganzjährige und ununterbrochene Anbindehaltung ist gemäß § 16 Abs. 3 des Entwurfes verboten. Dies gilt laut Begutachtungsentwurf für alle Tiere einschließlich landwirtschaftlicher Nutztiere.

#### Zu Frage 5:

Eine effektive Kontrolle ist ein zentraler Punkt für ein zukünftiges Bundestierschutzgesetz. Dies gilt für jede Form der Tierhaltung und keinesfalls nur für die landwirtschaftliche Tierhaltung. Das Vorarlberger Modell, das auf der Grundlage einer Selbstkontrolle anhand von Fragebögen funktioniert, ist sicher interessant. Vorerst ist es jedoch nur für den Rinderbereich ausgearbeitet und es erfolgt meines Wissens keine jährliche Kontrolle vor Ort am Betrieb, sondern eine Stichprobenkontrolle.

#### Zu Frage 7:

Die Kennzeichnung von tierischen Produkten ist nicht Gegenstand einer Tierschutzregelung, sondern des Konsumentenschutzes und der Marktregelung.

#### Zu den Fragen 8 und 9:

Ein Fortbestand von Länderbestimmungen kann nicht die Zielsetzung eines Bundestierschutzgesetzes sein. Es gilt Regelungen zu finden, die jedenfalls eine Abwanderung der Produktion in Staaten mit geringeren Haltungsstandards ausschließen. Dies würde zu einer Verschlechterung des Tierschutzes und möglicherweise auch der Lebensmittelsicherheit führen. Unter diesem Aspekt ist zu definieren, was „best of nine“ bedeutet.

Zu den Fragen 10. 11 und 13:

Auch hier ist auf die zu den Fragen 1 bis 4 und 6 erwähnte, dem Parlament vorliegende Diskussionsgrundlage zu verweisen.

Zu Frage 12:

Das Verbot gilt grundsätzlich für alle Tierkategorien. Im Bereich der landwirtschaftlichen Tierzucht sind allerdings Extrembeispiele wie aus anderen Bereichen, insbesondere der Hunde- und Katzenzucht, nicht bekannt.

Zu Frage 14:

Seit über 10 Jahren werden Stallbauinvestitionen, die einem höheren Tierhaltungsstandard, als dem in den gesetzlichen Erfordernissen vorgesehenen, entsprechen, mit einem höheren Investitionszuschuss gefördert. Um den Erfolg dieser Förderpolitik zu dokumentieren, sei auf die Förderstatistik des Jahres 2002 verwiesen. In diesem Jahr betrafen 66 % der geförderten Stallbauprojekte besonders tiergerechte Aufstellungsformen. Die für diesen höheren Tierhaltungsstandard eingesetzten Fördermittel hatten einen Anteil von 80 % an den insgesamt für Stallbaumaßnahmen ausgegebenen Mitteln.

Die Förderrichtlinie stellt mit niedrigen Eintrittsschwellen (Arbeitsbedarf mindestens 0,3 VAK, Mindestbewirtschaftung 3 ha LN oder Mindesttierhaltung 2 GVE) und mit Mindestinvestitionssummen von allgemein € 7.500,- bzw. € 3.700,- für Verbesserungsinvestitionen im Bereich Qualität, Hygiene, Umwelt und für Anpassungsbedarf in Biobetrieben sicher, dass auch kleinstrukturierte bäuerliche Betriebe die Investitionsförderung in Anspruch nehmen können.

Zu Frage 15:

Das hier zu wählende Konstrukt muss jedenfalls den Anforderungen des Gemeinschaftsrechtes, insbesondere den Wettbewerbsregelungen entsprechen.

Zu Frage 16:

Aufbau und Aufgabenbereich der allgemeinen staatlichen Verwaltung aufgrund der Bundesverfassung sehen ausreichende und geeignete Instrumente vor, eine wirksame Kontrolle und Durchsetzung von Rechtsnormen sicherzustellen.